

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2022

Nr. 64

ausgegeben am 19. März 2022

Verordnung

vom 8. März 2022

betreffend die Abänderung der Verordnung über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Gipser-, Maler- und Gerüstbaugewerbe

Aufgrund von Art. 1 Abs. 4 und Art. 13 des Gesetzes vom 14. März 2007 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), LGBI. 2007 Nr. 101, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 9. März 2021 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Gipser-, Maler- und Gerüstbaugewerbe, LGBI. 2021 Nr. 93, wird wie folgt abgeändert:

Art. 7

Diese Verordnung tritt am 1. April 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2024.

Art. 27 Ziff. 1 der Beilage

1. Bei auswärtiger Arbeit, ab einer Wegstrecke von 30 km vom gewöhnlichen Arbeitsort oder vom normalen Verköstigungsort, wird eine Mittagsentschädigung ausgerichtet. Die Entschädigung beträgt 17.00 Franken. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.

Anhang 1 zur Beilage

Der bisherige Anhang 1 zur Beilage wird wie folgt ersetzt:

Anhang 1

Lohn- und Protokollvereinbarung 2022 und 2023 zum GAV für das Gipser-, Maler- und Gerüstbaugewerbe

1. Lohnerhöhungen

Es werden folgende Lohnerhöhungen vereinbart:

- a) Erhöhung der Lohnsumme um 0.5 % per 1. April 2022 zur generellen Verteilung.
 - b) Erhöhung der Lohnsumme um 0.5 % per 1. April 2023 zur generellen Verteilung.
2. Mindestlöhne

Es gelten die nachstehenden Mindestlöhne:

a) **Gipser/in**

Einstufung	Monatslohn	Stundenlohn
Vorarbeiter/in	5'784.00 Franken	30.80 Franken
Gelernte/r Berufsarbeiter/in ab 3 Jahren Berufserfahrung	5'095.00 Franken	27.10 Franken
Berufsarbeiter/in	4'694.00 Franken	25.00 Franken
Hilfsarbeiter/in ab 2. Berufsjahr	4'493.00 Franken	23.90 Franken
Hilfsarbeiter/in im 1. Berufsjahr	4'161.00 Franken	22.15 Franken

Einstufung	Monatslohn	Stundenlohn
Lehrabgänger/in FZ im 3. Jahr nach LAP	4'859.00 Franken	25.85 Franken
Lehrabgänger/in FZ im 2. Jahr nach LAP	4'540.00 Franken	24.15 Franken
Lehrabgänger/in FZ im 1. Jahr nach LAP	4'306.00 Franken	22.90 Franken
Lehrabgänger/in BA im 3. Jahr nach LAP	4'462.00 Franken	23.75 Franken
Lehrabgänger/in BA im 2. Jahr nach LAP	4'232.00 Franken	22.50 Franken
Lehrabgänger/in BA im 1. Jahr nach LAP	3'997.00 Franken	21.25 Franken

b) Maler/in

Einstufung	Monatslohn	Stundenlohn
Vorarbeiter/in	5'594.00 Franken	30.55 Franken
Gelernte/r Berufsarbeiter/in ab 3 Jahren Berufserfahrung	4'901.00 Franken	26.80 Franken
Berufsarbeiter/in	4'517.00 Franken	24.70 Franken
Hilfsarbeiter/in	4'329.00 Franken	23.65 Franken
Branchenfremde/r	4'047.00 Franken	22.10 Franken
Lehrabgänger/in FZ im 3. Jahr nach LAP	4'700.00 Franken	25.70 Franken
Lehrabgänger/in FZ im 2. Jahr nach LAP	4'436.00 Franken	24.25 Franken
Lehrabgänger/in FZ im 1. Jahr nach LAP	4'201.00 Franken	22.95 Franken
Lehrabgänger/in BA im 3. Jahr nach LAP	4'296.00 Franken	23.50 Franken
Lehrabgänger/in BA im 2. Jahr nach LAP	4'076.00 Franken	22.30 Franken
Lehrabgänger/in BA im 1. Jahr nach LAP	3'854.00 Franken	21.05 Franken

c) Gerüstbauer/in

Einstufung	Monatslohn	Stundenlohn
Chef-Monteur/in mit Fachausweis	5'400.00 Franken	28.75 Franken
Gruppenleiter/in Gerüstbau mit Berufserfahrung	5'200.00 Franken	27.65 Franken
Gerüstmonteur/in I (FZ)	4'820.00 Franken	25.65 Franken
Gerüstmonteur/in II (BA)	4'465.00 Franken	23.75 Franken
Gerüstbauarbeiter/in (Hilfsarbeiter/in)	4'345.00 Franken	23.15 Franken

Der Ferien- und Feiertagszuschlag (8.3 % und 4 %) ist im Stundenlohn nicht enthalten.

Berechnung Stundenlohn: Monatslohn x 12 / [Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.123]

Berechnung Monatslohn: [(Stundenlohn x Nettoarbeitszeit) x 1.123] / 12

3. Reduzierte Löhne

Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein reduzierter Lohn als Mindestlohn vereinbart werden, wobei eine solche Vereinbarung schriftlich abzufassen ist. Der reduzierte Lohn darf maximal 10 % unter dem Mindestlohn des Hilfsarbeiters liegen und muss auf maximal sechs Monate befristet sein.

Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer, die körperlich geschwächt und deshalb nicht voll leistungsfähig sind oder die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen, weil sie branchenfremd sind (ohne Baustellenerfahrung).

4. Praktikum und Ferienjob

(...)

Für Praktikanten, Schüler, Studenten und Ferienler unter 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation grundsätzlich dem Alter, mindestens aber 14.00 Franken pro Stunde. (Beispiel: Alter 14 Jahre / min. 14.00 Franken Stundenlohn).

Für Praktikanten und Studenten ab 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation mindestens 18.00 Franken pro Stunde.

(...)

6. Gratifikation

Die Gratifikation beträgt 8.3 % des Jahresbruttolohnes. Der Jahresbruttolohn setzt sich aus dem Grundlohn zuzüglich Feringeld (bei 4 Wochen 8.3 %, bei 5 Wochen 10.64 %) und Feiertagsentschädigung zusammen. Für Arbeitnehmer, bei welchen die Beschäftigungsdauer weniger als ein Jahr beträgt, besteht der Anspruch pro rata temporis.

Bei Nichteinhaltung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitnehmer kann die Gratifikation gekürzt werden. Als vertragswidriges Verhalten gilt namentlich:

- verspäteter Stellenantritt;
- vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer (kein Anspruch auf Auszahlung der Gratifikation);
- unbewilligte Verlängerung der Ferien;
- nicht genügende Leistung gemäss den Anstellungsbedingungen (der Arbeitnehmer wird schriftlich angemahnt).

Ein vorgenanntes vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers kann folgende Kürzung der Jahresendzulage zur Folge haben, wobei bei mehreren Verstössen die Tage zusammengezählt werden können; es dürfen jedoch nur Arbeitstage berücksichtigt werden. Die Abmeldung bei Nichtantreten der Arbeitsstelle hat innert Tagesfrist zu erfolgen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeitsstelle:

- | | |
|--------------------|------------|
| - bis zu 1 Tag | Verwarnung |
| - bis zu 6 Tage | 20 % |
| - mehr als 6 Tage | 30 % |
| - mehr als 15 Tage | 100 % |

7. Arbeitszeit

Gipser/in und Gerüstbauer/in: Die jährliche Sollarbeitszeit beträgt 2'184 Stunden.

Maler/in: Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 42.5 Stunden.

8. Ferien

(...) Ab dem Monat seines 50. Geburtstages hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 5 Wochen (25 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 10.64 %) bezahlte Ferien pro Jahr.

(...)

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. März 2022 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Daniel Risch*
Fürstlicher Regierungschef